

Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 12. April 2011

KR-Nr. 140/2011

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Verordnung  
über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen  
vor dem Sozialversicherungsgericht**

(Genehmigung vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 12. April 2011,

*beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht vom 12. April 2011 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

Mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Revision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wurde mit § 33 Abs. 2 in kostenpflichtigen Verfahren anstelle der bisherigen Spruchgebühr und Verfahrenskosten eine Gerichtskostenpauschale («Gerichtsgebühr») eingeführt. Diese Änderung hat das Gericht zum Anlass genommen, die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SSVGer) der aktuellen Gesetzeslage sowie in sprachlicher Hinsicht den heutigen Richtlinien der Rechtsetzung anzupassen. Zudem wird die Verordnung übersichtlicher und thematischer gegliedert, weshalb sich ein Neuerlass rechtfertigt.

§ 1 umschreibt den Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung. Deshalb wird die Marginalie um «Gegenstand» erweitert und die Bestimmung umformuliert. Der ursprüngliche Abs. 2 wird an dieser Stelle gestrichen und dessen Inhalt (anfallende Kosten ausserhalb hängiger Verfahren) neu in § 5 integriert.

In den §§ 2 und 3 werden unter der Marginalie «Gerichtsgebühr» in § 2 die Grundgebühr und in § 3 deren Erhöhung und Herabsetzung geregelt. Durch die Pauschale weggefallen sind die bisherige Auflistung der Kosten für Ausfertigung, Vorladung, Verschiebungsanzeige oder Abnahme einer Vorladung (a§ 3 Abs. 1) sowie die Berechnung der Kosten für Ausfertigungen von Entscheidungen (a§ 4). Da nunmehr diese Kosten in der Pauschale enthalten sind, wurde der obere Rahmen der Gerichtsgebühr auf Fr. 20 000 erweitert.

Unter der Marginalie «Kosten» werden in den §§ 4 und 5 weitere, mit der Gerichtsgebühr nicht abgegoltene Kosten, die in hängigen Verfahren anfallen können (§ 4) oder die ausserhalb hängiger Verfahren entstehen (§ 5), näher umschrieben (bisher a§ 3 Abs. 2 und a§ 6).

Die bisher in den §§ 7 und 8 legifizierte «Parteientschädigung» wird neu in den §§ 6 und 7 geregelt, wobei die beiden Paragraphen mit zwei grammatikalischen Ausnahmen (in § 6 Abs. 1 ein Komma durch «oder» ersetzt und in § 7 Abs. 2 erster Satzteil umformuliert) in alter Fassung stehen bleiben.

§ 8 ist der bisherige § 9 und erhält eine kürzere Marginalie.

§ 10 wird zu § 9, wobei in Abs. 2 «das Inkasso» durch «diese Aufgabe» ersetzt wird.

In der Schlussbestimmung (§ 10) wird nur noch die Aufhebung der bisherigen Verordnung angeordnet, da die Inkraftsetzung, der Beschwerdehinweis und die Veröffentlichung der Verordnung in den folgenden Abschnitten II. bis IV. geregelt werden.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Dr. H.-J. Mosimann Dr. R. Schnetzer

---

## Anhang

### Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer)

(vom 12. April 2011)

*Das Sozialversicherungsgericht,*

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer),

*beschliesst:*

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diese Verordnung regelt die vom Sozialversicherungsgericht festzusetzenden Gebühren, Kosten und Entschädigungen. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup> Die Gerichtsgebühr beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 20 000. Abweichende Regelungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten. Gerichtsgebühr  
a. Grundgebühr

<sup>2</sup> Die Gerichtsgebühr wird nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und der Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, bemessen.

<sup>3</sup> Sie deckt auch die Kosten für Vorladungen, für die Telekommunikation und für das Schreiben und die Zustellung des Entscheids ab.

§ 3. <sup>1</sup> Die Gerichtsgebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn b. Erhöhung und Herabsetzung

- a. die Parteien ein erhebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben,
- b. es sich um ein aussergewöhnlich aufwendiges oder ein besonders schwieriges Verfahren handelt, oder
- c. drei oder mehr Verfahrensbeteiligte vorhanden sind.

<sup>2</sup> Verzichten die Parteien auf die schriftliche Begründung des Entscheids, wird die Gerichtsgebühr halbiert. Mindestgebühren des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

- Kosten
- a. In hängigen Verfahren
- § 4. <sup>1</sup> Zusätzlich zur Gerichtsgebühr werden verrechnet:
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten und andere Baraufwendungen für die Beweiserhebung,
  - Kosten für Übersetzungen.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 11. Juni 2002.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung der Übersetzerinnen und Übersetzer richtet sich nach der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003.
- b. Ausserhalb hängiger Verfahren
- § 5. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Zustellung einer Kopie eines Entscheids beträgt in der Regel Fr. 30.
- <sup>2</sup> Bescheinigungen, die durch Stempel auf der Ausfertigung eines Entscheids angebracht oder im Formular einer Amtsstelle eingesetzt werden können, sind einschliesslich Zustellungen kostenlos.
- <sup>3</sup> Für andere Tätigkeiten des Gerichts ausserhalb hängiger Verfahren kann es die ihm entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- Partei-entschädigung
- a. Anspruch
- § 6. <sup>1</sup> Eine Entschädigung kann auch zugesprochen werden, wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerde zurückzieht oder wenn der Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid zugunsten der beschwerdeführenden Partei in Wiedererwägung zieht oder sich mit ihr vergleicht.
- <sup>2</sup> Eine Entschädigung kann verweigert werden, wenn die obsiegende Partei den Prozess schuldhaft selbst veranlasst hat.
- <sup>3</sup> Die obsiegende Partei kann zur Zahlung einer Entschädigung an die unterliegende Partei verpflichtet werden, wenn sich diese wegen rechtswidrigen Verhaltens der obsiegenden zur Prozessführung veranlasst sah.
- b. Bemessung
- § 7. <sup>1</sup> Für unnötigen oder geringfügigen Aufwand einer Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- <sup>2</sup> Wird eine Parteientschädigung beansprucht, reicht die Partei dem Gericht vor dem Endentscheid eine detaillierte Zusammenstellung über ihren Zeitaufwand und ihre Barauslagen ein. Im Unterlassungsfall setzt das Gericht die Entschädigung nach Ermessen fest.
- Unentgeltliche Rechtsvertretung
- § 8. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung richtet sich nach § 7.

§ 9. <sup>1</sup> Die Gerichtskasse bezieht die Gebühren, Kosten und Ordnungsbussen für das Gericht. Kostenbezug

<sup>2</sup> Sie kann diese Aufgabe der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

§ 10. Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht vom 26. Oktober 2004 wird aufgehoben. Schlussbestimmung

II. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Genehmigung durch den Kantonsrat und Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.